



Park-Ordnung

für die Parkplätze der BMW International Open 2023

§ 1 Geltungsbereich

1. Mit dem Befahren oder Betreten des Parkplatzes erkennen Besucher*innen die Park-Ordnung an. Diese gilt auf allen vom Veranstalter der BMW International Open ausgewiesenen Parkflächen rund um den Veranstaltungsbereich.

§ 2 Einfahrt- und Parkberechtigung

1. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Parkplatzes, insbesondere dann nicht, wenn die Kapazitäten der Parkflächen ausgeschöpft sind.
2. Die Parkplätze werden nach Bedarf geöffnet und den Besucher*innen von Ordnungskräften zugewiesen.
3. Die Berechtigung zur Nutzung der Parkplätze entfällt, falls das abgestellte Fahrzeug nicht haftpflichtversichert und/oder zwangsentstempelt und/oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist und/oder das Fahrzeug mit undichtem Tank/Motor oder sonst in einem nicht verkehrssicheren Zustand oder in einem Zustand, von dem Gefahr ausgehen könnte, abgestellt wurde.
4. In abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Gegenstände aufbewahrt werden, die eine Gefahr für andere Besucher*innen darstellen.

§ 3 Straßenverkehrsordnung und Verhalten auf den Parkplätzen

1. Auf den Parkplätzen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichneter Parkplätze oder durchfahrtsbehindernd auf Fahr- oder in Rettungswegen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der/die Verursacher*in.
3. Im Bereich der Parkplätze ist stets mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
4. Unnötiges Laufenlassen von Motoren sowie unnötige Fahrbewegungen auf den Parkplätzen sind zu unterlassen.
5. Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen auf den Parkplätzen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
6. Alle Personen sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht wegzuwerfen, sondern in die bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen.
7. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
8. Die Parkplätze dürfen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden.



§ 4 Ordnungsdienst

1. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Der eingesetzte Ordnungsdienst dient zur Einweisung und nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.
2. Die Besucher*innen werden darauf hingewiesen, kein Bargeld, keine Bank- und Kreditkarten oder andere Wertsachen unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurückzulassen.
3. Die Besucher*innen haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter*innen des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher erfolgen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Park-Ordnung verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter*innen des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs- oder Sanitätsdienstes nicht befolgen, können durch den Ordnungsdienst und die Polizei am Befahren der Parkplätze gehindert oder aus diesen verwiesen werden. Betroffene Fahrzeuge können in diesem Fall ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der/die Verursacher*in. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst behalten sich für diese Fälle das Stellen einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch vor.
2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot bis zur Restdauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für Schäden durch Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstaltungsbesuchers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Park-Ordnung tritt am 16. Juni 2023, 18.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 26. Juni 2023, 18.00 Uhr.
2. Die Park-Ordnung ist Bestandteil der Zutrittserlaubnis zum Turnier und wird im Rahmen des Ticketkaufs bzw. der Akkreditierungs-Bestätigung bekannt gemacht.
3. Ergänzend zur Park-Ordnung gelten die aus der Platz-Ordnung hervorgehenden Bestimmungen.